

Sitzung vom 5. Juni 2013

620. Anfrage (Interessenkonflikt um die Nutzung der Ressourcen im Untergrund)

Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, haben am 18. März 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Die Standortsuche für ein «geologisches Tiefenlager» für hoch radioaktive Abfälle in der Schweiz läuft gemäss dem entsprechenden Sachplan der auf dem Kernenergiegesetz fusst. In den vorgeschlagenen Regionen tagen Regionalkonferenzen. Ziel ist es, den «Fahrplan» einzuhalten und möglichst schnell einen Lagerstandort zu finden. Bisher hat sich aber gezeigt, dass Ereignisse und neue Erkenntnisse kaum einen Einfluss auf den Zeitplan oder auf die Verfahren haben.

Auf Kantonsgebiet in den unterschiedlich untersuchten Regionen von nördlich Lägern und dem Zürcher Weinland zeichnet sich ein Konfliktpotenzial um eine künftige Nutzung des Untergrundes ab.

Studien und Probebohrungen haben Hinweise auf Bodenschätze und geothermische Wärmeflüsse ergeben. So wurden Kohlenflöze und organisches Material gefunden, welches als Muttergestein für konventionelles Erdgas und sogenanntes unkonventionelles Erdgas (Tightgas) dienen könnte.

1. Beabsichtigt der Kanton Zürich, diese Ressourcen zu nutzen oder sie als Option bereit zu halten, falls sich die Umweltauswirkungen künftiger Fördermethoden als vertretbar erweisen sollten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat einen allfälligen Nutzungskonflikt zwischen dem möglichen Tiefenlager und einem vorhandenen und ausbeutbaren Kohle- und Gasvorkommen sowie einer möglichen Erdwärmenutzung?
3. Wie will der Kanton Zürich bei einem möglichen Bau des geologischen Tiefenlagers gewährleisten, dass die Sicherheit des Lagers von über 100 000 Jahren nicht durch den Abbau der am Standort vorhandenen Ressourcen gefährdet wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Andreas Wolf, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die unterirdischen Ressourcen (z. B. Erdöl, Erdgas, Kohle) im Kanton Zürich sind heute nur so weit bekannt, wie es die Ergebnisse der bisherigen Explorationstätigkeit gezeigt haben. Auch die Nutzung der tiefen Geothermie steckt noch in den Kinderschuhen. Die Technologien für die Explorierung und die Nutzbarmachung werden sich allerdings entwickeln, wodurch sich neue, heute noch nicht absehbare Möglichkeiten eröffnen, um die Ressourcen zu gewinnen.

Der Kanton Zürich hat wohl die Hoheit über die Ressourcen im Untergrund inne, er wird sie aber nicht selber ausbeuten. Vielmehr wird er die notwendigen Sondernutzungskonzessionen an geeignete Unternehmen erteilen, die diese Ressourcen nutzen wollen. Im Rahmen solcher Konzessionsverfahren nimmt der Kanton Rücksicht auf bereits bestehende Nutzungen. Eine Konzessionsvergabe wird nur dann erfolgen, wenn bisherige Nutzungen nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Bei sich konkurrierenden Interessen findet eine Abwägung statt, wobei derjenigen Nutzung der Vorzug gegeben wird, welche die öffentlichen Interessen besser wahrt.

Zu Frage 2:

Bisherige Explorationen haben nicht zur Entdeckung von abbauwürdigen Vorkommen von Gas oder Erdöl im Zürcher Untergrund geführt. Wie jedoch soeben erläutert, ist die Vorhersage künftiger Entwicklungen in der Ressourcen-Nutzbarmachung mit Unsicherheiten behaftet. Neue Technologien würden eine Neubeurteilung erfordern.

Der Prozess der Suche nach einem geologischen Tiefenlager für radioaktive Abfälle folgt dem vom Bundesrat genehmigten Sachplan geologische Tiefenlager, wobei der kantonale Richtplan auf diesen Sachplan abgestimmt wird. Bereits bei der Planung des Standorts eines solchen Lagers wird geprüft, ob sich Interessenkonflikte ergeben. Wenn solche absehbar sind, wird versucht, mittels entsprechender Standortwahl diesen auszuweichen, wobei die Sicherheit des Tiefenlagers in jedem Fall höchste Priorität genießt.

Ist ein Tiefenlager dereinst einmal erstellt, wird das Lagergebiet raumplanerisch so gesichert sein, dass es durch andere Tätigkeiten – z. B. durch eine Tiefbohrung – nicht beeinträchtigt wird. Für eine dannzumal vorgesehene Nutzung von Ressourcen irgendwelcher Art im tiefen

Untergrund müsste mit dem Konzessionsgesuch der Nachweis erbracht werden, dass durch das Vorhaben die Lagersicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Im Bereich von potenziellen Standortgebieten für die Lagerung radioaktiver Abfälle wurden vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) Koten festgelegt, bis zu denen Bohrungen ohne Einschränkungen abgeteuft werden dürfen. Sind tiefer reichende Bohrungen vorgesehen, klärt die zuständige Bundesbehörde die Situation im Einzelfall ab.

Zu Frage 3:

Bei der Lagerung der radioaktiven Abfälle liegen die Zuständigkeit und damit auch die Federführung sowie die Aufsicht beim Bund. In Art. 40 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) ist festgehalten, welche Vorkehrungen der Bund für den Schutz eines Tiefenlagers zu treffen hat. Der Standortkanton eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle sowie die in unmittelbarer Nähe des Standorts liegenden Nachbarkantone werden an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides beteiligt. Der Nachweis der Sicherheit eines geologischen Tiefenlagers ist Sache der Abfallproduzenten bzw. der durch diese beauftragten Nationalen Gesellschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra). Dieser Nachweis wird durch den Bund im Rahmen des Bewilligungsverfahrens überprüft.

Der Kanton Zürich war in einer unter der Leitung des Bundesamtes für Raumentwicklung stehenden Arbeitsgruppe vertreten, die sich hinsichtlich einer nächsten Revision des Raumplanungsgesetzes mit der Thematik der «Raumplanung im Untergrund» auseinandersetzte. Er konnte dort seine Anliegen einbringen. Auf kantonaler Ebene wurde das Fehlen einer umfassenden Regelung für die Nutzung des tiefen Untergrundes ebenfalls erkannt. Zurzeit arbeitet die Baudirektion daran, in Abstimmung mit den anderen Kantonen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu entwickeln, um diese Lücke zu schliessen.

Die Frage der Sicherung (und damit auch der dauerhaften Markierung) eines geologischen Tiefenlagers stellt in der Tat eine grosse Herausforderung dar, muss die Sicherheit des Lagers doch über einen sehr langen Zeitraum gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wird ein Schutzbereich ausgeschieden, also ein Bereich, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen können. Die Kriterien für diesen Schutzbereich werden durch den Bundesrat festgelegt. Der Kanton hat sodann den Schutzbereich in seine Richt- und Nutzungsplanung zu übernehmen. Damit wird sichergestellt, dass es durch irgendwelche Tätigkeiten bzw. anderweitige Nutzungen des Untergrundes nicht zu einer Beeinträchtigung der Lagersicherheit kommt.

Wie die dauerhafte Markierung eines Tiefenlagers dereinst aussehen wird, ist noch in Diskussion und wird im Rahmen des laufenden bundesrechtlichen Verfahrens vom Bundesrat vorgeschrieben werden.

Für jegliche Nutzung des tiefen Untergrundes bzw. der Ressourcen im Untergrund (z. B. Tiefengeothermie-Nutzung oder Gasgewinnung) bedarf es einer kantonalen Konzession. Eine solche kann nur erteilt werden, wenn die Sicherheit eines Tiefenlagers nicht beeinträchtigt wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi